



Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem neuen Brunnen NF 10 (Fl.Nr. 959/0, Gemarkung Möhrendorf) in der Nordfassung des Wasserschutzgebietes West für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Erlangen

Bekanntgabe des Ergebnisses gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Erlanger Stadtwerke AG hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt eine wasserrechtliche Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG) für das Zutagefördern von maximal bis zu 189.216 m³ Grundwasser pro Jahr aus dem Brunnen NF 10, Fl.Nr. 959/0, Gemarkung Möhrendorf, beantragt. Eine Erhöhung des mit Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 15.07.2004, Az. 40 642/1, bewilligten Umfangs der Grundwasserentnahme aus der Nordfassung der Wassergewinnungsanlage West der Erlanger Stadtwerke AG bestehend aus den Brunnen NF 01 bis NF 04 und NF 06 bis NF 09, Fl.Nrn. 957 und 958 der Gem. Möhrendorf, ist nicht beantragt. Aufgrund der reduzierten Förderleistungen an den bestehenden Brunnen soll die bewilligte Entnahmemenge auf die Brunnen NF 01 bis NF 04 und NF 06 bis NF 09 sowie den neuen Brunnen NF 10 verteilt werden. Das Zutagefördern von Grundwasser in dem beantragten Umfang unterliegt der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren geprüft, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Gemäß § 5 Abs 2 Satz 1 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ergebnis:

Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Inhalt

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem neuen Brunnen NF 10 (Fl.Nr. 959/0, Gemarkung Möhrendorf) in der Nordfassung des Wasserschutzgebietes West für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Erlangen 71

Vollzug der Wassergesetze; Erlaubnisverfahren für das Zutagefördern von Grundwasser durch die Erlanger Stadtwerke AG, Äußere Brucker Str. 33, 91052 Erlangen, aus dem neuen Brunnen NF 10 (Fl. Nr. 959/0, Gemarkung Möhrendorf) in der Nordfassung des Wasserschutzgebietes West, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Erlangen 72

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV); Öffentliche Zustellung 73

Bekanntmachung; Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Vorbescheid; Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf dem Grundstück der Fl.Nr. 3000/33, Gemarkung Baiersdorf, Stadt Baiersdorf (In der Hut), durch GBI Wohnbau 2 GmbH 73

Zweckverband Abfallwirtschaft: Tag der offenen Tür am 29.06.2019 74

Begründung:

Der neue Brunnen NF 10 im Wald mit einer Ausbautiefe von 97 Metern erschließt den Grundwasserleiter im Unteren Burgsandstein, Coburger- und Blasensandstein (2. Grundwasserstockwerk). Durch den Einbau einer Sperrverrohrung im Brunnen NF 10 wurde das oberflächennahe Grundwasser (Quartär) abgesperrt.

Auswirkungen auf oberflächennahe Wasservorkommen oder Bodenschichten, Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt sind deshalb nicht zu erwarten. Aufgrund der beantragten Mengen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen entstehen.

Das Wasserwirtschaftsamt wird dies, soweit im Detail erforderlich, auch durch Auflagen und Bedingungen zur Bewilligung sicherstellen.

Durch das Zutagefördern von Grundwasser werden auch keine anderen Grundwassernutzungen beeinflusst.

Die Lage des Brunnens im Wald mit seiner natürlichen Schutzfunktion ist im Hinblick auf die Qualität des zu fördernden Grundwassers als sehr positiv zu bewerten. Ein Wasserschutzgebiet ist ausgewiesen.

Auch die logistischen Maßnahmen rund um die Wasserförderung (Einzäunung des Fassungsereiches, Brunnenunterhaltung etc.) haben nur geringfügige Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

Abfälle und Abwässer fallen nur in sehr geringem Umfang (z. B. Unterhaltungsmaßnahmen am Brunnen) an und können problemlos entsorgt werden.

Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Internetseite des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt eingestellt unter: <https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

Höchstadt a. d. Aisch, 23.04.2019
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch
Umweltamt

Bauer

Vollzug der Wassergesetze; Erlaubnisverfahren für das Zutagefördern von Grundwasser durch die Erlanger Stadtwerke AG, Äußere Brucker Str. 33, 91052 Erlangen, aus dem neuen Brunnen NF 10 (Fl.Nr. 959/0, Gemarkung Möhrendorf) in der Nordfassung des Wasserschutzgebietes West, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Erlangen

Die Erlanger Stadtwerke AG hat die Erteilung einer Bewilligung (§ 8 WHG) für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem neuen Brunnen NF 10 (Fl.Nr. 959/0, Gemarkung Möhrendorf) beantragt. Eine Erhöhung des mit Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 15.07.2004, Az. 40 642/1 bewilligten Umfangs der Grundwasserentnahme aus der Nordfassung der Wassergewinnungsanlage West der Erlanger Stadtwerke AG bestehend aus den Brunnen NF 01 bis NF 04 und NF 06 bis NF 09 (Fl.Nrn. 957 und 958 der Gemarkung Möhrendorf) ist nicht beantragt. Aufgrund der reduzierten Förderleistungen an den bestehenden Brunnen soll die bewilligte Entnahmemenge auf die Brunnen NF 01 bis NF 04 und NF 06 bis NF 09 sowie den neuen Brunnen NF 10 verteilt werden.

Das Zutagefördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar und bedarf daher einer Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 WHG).

Das Vorhaben wird gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne liegen in der Zeit von **Dienstag, 11.06.2019** bis **Montag, 15.07.2019**

- bei der Stadt Erlangen, Schuhstr. 40, 91052 Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Zimmer 407
- bei der Gemeinde Möhrendorf, Hauptstr. 16, 91096 Möhrendorf, Bauamt, 1. OG, Zimmer 18
- bei der Gemeinde Bubenreuth, Birkenallee 51, 91088 Bubenreuth, Bauamt, Zimmer 2, und
- im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch, Umweltamt, Zimmer 205

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

Dieser Bekanntmachungstext und die Antragsunterlagen wurden gemäß Art 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Website des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt eingestellt.

Der Bekanntmachungstext wurde eingestellt unter: <https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

Die Antragsunterlagen wurden eingestellt unter: <https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/auslegungsunterlagen/>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **Einwendungen** dagegen bis spätestens **Mittwoch, 31.07.2019** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Erlangen, Schuhstr. 40, 91052 Erlangen (Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Zimmer 407), bei der Gemeinde Möhrendorf, Hauptstr. 16, 91096 Möhrendorf (Bauamt, 1. OG, Zimmer 18), bei der Gemeinde Bubenreuth, Birkenallee 51, 91088 Bubenreuth (Bauamt, Zimmer 2) und beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch (Umweltamt, Zimmer 205), erheben (Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung über diesen Antrag einzulegen, können **Stellungnahmen** bis spätestens **Mittwoch, 31.07.2019** bei der Stadt Erlangen, bei der Gemeinde Möhrendorf, bei der Gemeinde Bubenreuth und beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt vorlegen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter können nur natürliche Personen sein. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein (vgl. Art. 17 Abs. 2 BayVwVfG).

Die rechtzeitig gegen den Plan (Antrag) erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin behandelt, der ortsüblich bekannt gemacht werden wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG, § 16 Abs. 2 und 3 WHG).

Höchstadt a. d. Aisch, 23.04.2019
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch
Umweltamt

Bauer

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

Öffentliche Zustellung

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.01.1983 (BayRS 2010-2-I) wird folgendes Schreiben an

Herrn Hameed Al-Homeghani,
zuletzt wohnhaft: Bulevar Oslobodenja 4,
SRB-21000 NOVI SAD

öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 17.05.2019, Az. 61.1 1431.1-20183013.

Das Schreiben kann während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Führerscheinstelle, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, Erdgeschoss, roter Bereich, Zimmer 0.08, eingesehen werden.

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Erlangen, 17.05.2019
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Hartnagel
Abteilungsleiter

Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Vorbescheid; Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf dem Grundstück der Fl.Nr. 3000/33 Gemarkung Baiersdorf, Stadt Baiersdorf (In der Hut), durch GBI Wohnbau 2 GmbH

Die GBI Wohnbau 2 GmbH beabsichtigt, auf dem Grundstück der Fl.Nr. 3000/33 Gemarkung Baiersdorf eine Wohnanlage mit Tiefgarage zu errichten.

Für dieses Bauvorhaben wurde mit Bescheid vom 20.05.2019, Az. 62.1 6024/E2019-0264, der Vorbescheid unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Die erforderliche Zustellung einer Ausfertigung des Vorbescheids an die Eigentümer der benachbarten Grundstücke, die die Bauvorlagen nicht unterschrieben haben, wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vorgenommen.

Der Vorbescheid und die Bauplanunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden entweder im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, Zimmer-Nr. 4.19 oder bei der Stadt Baiersdorf im Verwaltungsgebäude, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Gegen den vorstehend genannten Bescheid können die Eigentümer der benachbarten Grundstücke **binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24, 91522 Ansbach** (Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach), schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann jedoch gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Erlangen, 20.05.2019
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Liema



**Samstag, 29. Juni 2019
10:30 – 16:00 Uhr**

**Deponie Herzogenaurach
Zum Flughafen 101
91074 Herzogenaurach**

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Kinder,

„Alles im Griff“ seit 1979: Seit nunmehr 40 Jahren kümmern wir uns in Stadt und Landkreis um Entsorgung, Einlagerung, Recycling und Upcycling Ihres Abfalls. Gemeinsam mit Ihnen wollen wir unser Jubiläum feiern und Ihnen Einblick in unsere Arbeit geben. Deshalb laden wir Sie herzlich ein zum Tag der offenen Tür. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Highlights:

- Rundgang mit Führung
- Infostände und Abfallberatung
- Musikalische Unterhaltung der „Stad'l Harmonists“
- Fahrzeugschau mit Verdichter-Fahren
- Zeltbetrieb mit Speisen und Getränken
- Kinderbasteln
- Upcycling

Mit dem Bus zu uns:

Sie können uns mit verschiedenen Buslinien gut erreichen. Zielhaltestelle ist die Zeppelinstraße, Herzogenaurach. Von dort sind es fünf Minuten Laufweg zur Deponie.

Hinweis:

Die Parkplätze in der Umgebung der Deponie Herzogenaurach sind begrenzt.



Beachten Sie am Veranstaltungstag:

Auf der Deponie und dem Wertstoffhof Herzogenaurach ist **keine Anlieferung** möglich. Geöffnet haben die Müllumladestation Erlangen und der Wertstoffhof Medbach von 08:00-14:00 Uhr.

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
Stadt Erlangen
Landkreis Erlangen-Höchstadt

Geschäftsstelle:
Karl-Zucker-Str. 2
91052 Erlangen
Telefon: 09131-71 57-0
E-Mail: info@zva-erlangen.de
Internet: www.zva-erlangen.de